

Geschäftsordnung

Gemäß § 6 Absatz 3 der aktuellen Satzung der „Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz“ gibt sich der Stiftungsvorstand für die Dauer seiner Amtszeit die folgende Geschäftsordnung.

1. Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den Bestimmungen des Stiftungsrates. Die Aufgaben, soweit sie sich nicht bereits aus § 8 der Satzung ergeben, werden durch Beschluss des Vorstandes (Geschäftsverteilung) festgelegt.

2. Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt nur für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Sie kann jederzeit durch Beschluss mit Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder aufgehoben oder geändert werden. In Einzelfällen kann der Vorstand durch Beschluss von ihr abweichen, wenn dieser von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst wird.

3. Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Bei dieser Wahl bestimmt der Stiftungsrat auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen ein Mitglied zum Schatzmeister.

Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit einer zwei Drittel Mehrheit des Stiftungsrates jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet und tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Stiftung.

4. Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Stiftungsvorstand im Außenverhältnis und im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse, nimmt Erklärungen entgegen, die dem Stiftungsvorstand gegenüber abgegeben werden und ist verantwortlich für die Erfüllung der in § 8 der Satzung aufgeführten Aufgaben des Vorstandes. Ihm obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand sowie die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Er ist verantwortlich für die Vor-/Nachbereitung der Vorstandssitzungen, insbesondere für die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, so hat der Stellvertreter diese Aufgaben wahrzunehmen.

5. Vertretungsregelung

Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, für die Stiftung zu handeln.

Im Rahmen dieser Geschäftsordnung kann hiervon abweichend einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigungen erteilt werden.

Der Schatzmeister und der Vorsitzende können im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs einzeln über bis zu EUR 3.000,00 je Geschäftsvorfall verfügen.

6. Vorstandssitzungen

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung nebst sämtlicher Sitzungsunterlagen erfolgt grundsätzlich schriftlich auf dem elektronischen Postweg (Email). Termin und Ort der Sitzungen werden rechtzeitig im Vorfeld mit den Vorstandsmitgliedern abgestimmt. Zu außerordentlichen Vorstandssitzungen ist eine kurzfristige Einladung möglich. Sollte eine Teilnahme an der Vorstandssitzung nicht möglich sein, so ist hierüber der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit eigene Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich per Email an den Vorsitzenden zu richten. Über die Erweiterung/Annahme der Tagesordnung entscheidet der Vorstand zu Beginn der Vorstandssitzung.

In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Email oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden.

Gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung nimmt der Vorsitzende des Stiftungsrates an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und ist dementsprechend einzuladen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch auf Beschluss weitere Personen zur Teilnahme an der Sitzung einladen.

Die Beratungsinhalte der Sitzungen sind vertraulich, insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Vorstandsmitglieder, über das Abstimmungsverhältnis und über den Inhalt des Protokolls ohne Ermächtigung durch den Vorstand unzulässig.

7. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Das Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.

8. Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Vorstandssitzung. Zu Beginn der Sitzung ist festzustellen, ob die Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Werden Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt, so hat der Vorsitzende darüber beschließen zu lassen. Jedes Vorstandsmitglied erhält Einsicht in das Protokoll der letzten Sitzung. Eventuelle Ergänzungen und Änderungen sind im Protokoll aufzunehmen und durch Beschluss zu genehmigen.

Der Vorsitzende oder ein sachkundiges Vorstandsmitglied gibt zu jedem Tagesordnungspunkt eine kurze Einführung. Danach eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Der Vorsitzende erteilt in der Sitzung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wird nicht zur Sache, ohne Wortmeldung oder unsachlich gesprochen, kann er das Wort entziehen. Liegt keine weitere Wortmeldung vor, wird die Diskussion geschlossen und das Ergebnis zusammengefasst. Danach hat der Vorsitzende die eventuelle Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt einzuleiten.

9. Protokollierung

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter erstellt.

In dem Protokoll sind folgende Angaben aufzuführen:

- Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der Anwesenden/Nichtanwesenden
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Einen eventuellen Wechsel im Vorsitz
- Das Ausscheiden von Sitzungsteilnehmern
- Zusammenfassung aller Informationen, Fakten und Meinungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
- Den Wortlaut aller Anträge zur Beschlussfassung
- Form der Abstimmung
- Abstimmungsergebnis in Stimmenzahlen einschließlich Enthaltungen
- Arbeitsaufträge an Vorstandsmitglieder oder andere Personen
- Nächster Sitzungstermin

Der Protokollentwurf wird allen Vorstandsmitgliedern möglichst zeitnah auf dem elektronischen Postweg zur Billigung zugesendet. Eventuelle Ergänzungen und Änderungen sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich, respektive per Email, mitzuteilen. Über die Annahme des Protokolls entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

10. Finanz- und Rechnungswesen

Der Vorstand ist verpflichtet für ein angemessenes und ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das neben der externen Rechnungslegung auch den satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 8 Absatz 1 und einer internen Kontrolle gerecht wird.

Der Stiftungsschatzmeister kann die Bankgeschäfte durch Online-Banking führen. Der Vorsitzenden ist jeweils zum Quartalsende über den Stand der Buchführung zu informieren. Der Schatzmeister hat den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zu erstellen und dem Vorstand und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

11. Auslagen / Spesen

Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen können die Vorstandsmitglieder ihre Reisekosten im Rahmen der geltenden Spesenregelung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz geltend machen. Die Reisekostenabrechnungen sind beim Schatzmeister zum Ausgleich einzureichen. Die vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglieder oder beauftragte andere Personen, die die Stiftung in der Öffentlichkeit repräsentieren (z.B. Übergabe von Fördermitteln/-preise) können ihre Reisekosten ebenfalls beim Schatzmeister abrechnen.

13. Versicherungen

Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unfallversichert. Darüber hinaus ist eine D&O Versicherung für eventuelle Vermögensschäden gegenüber der Stiftung abgeschlossen worden.

14. Bekanntmachungen

Mitteilungen des Stiftungsvorstandes können durch den Vorsitzenden u.a. auf der Internetseite der Stiftung und des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

15. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung hat der Stiftungsvorstand in seiner Sitzung am 13. April 2022 beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung des Stiftungsrates am 29. Juni 2022 in Kraft.

Hochheim, 29. Juni 2022



.....
(Holger Nicolay, Vorstandsvorsitzender)